

KARL-HEINZ MUSCHELER: *Die Schopenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1996. XI und 247 S.

I) Der Vorfall

Sonntag, der 12. August 1821, ist wohl nur für die Schopenhauer-Interessierten ein besonderes Datum. An diesem Tag ereignete sich in Berlin ein Vorfall, der den damals knapp 33jährigen Philosophen (und viele andere Personen) noch lange Jahre beschäftigen und viel Zeit, Ärger und Geld kosten sollte. Da der angesprochene Vorfall überwiegend bekannt sein dürfte, nur folgendes in Kürze: Schopenhauer warf die Näherin Frau¹ Caroline Marquet aus dem vor seinen beiden Zimmern liegenden Entrée hinaus und beleidigte sie dabei. Diese verletzte sich und nahm Schopenhauer zunächst in strafrechtlicher² und sodann gleichfalls in zivilrechtlicher³ Hinsicht in Anspruch. Nach mehrjähriger Prozeßdauer durch verschiedene Instanzen wurde Schopenhauer zu einer Geldstrafe verurteilt und mußte darüber hinaus Frau Marquet Schadensersatz leisten, einschließlich einer lebenslangen Rente.

II) Der Autor

Der Verfasser, Universitätsprofessor für Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität in Bochum, ist überwiegend durch juristische Veröffentlichungen, insbesondere zum Erb- und Kaufrecht bekannt. Das Thema seiner (Freiburger) Habilitationsschrift lautet: *Die Haftungsanordnung der Testamentsvollstreckung*.⁴ Das hier zu besprechende Werk schließt gewissermaßen an die in Aufsatzform veröffentlichte Bochumer Antrittsvorlesung des Verfassers⁵ an, der mit diesen Beiträgen Schopenhauer auch in die rechtsgeschichtliche⁶ Forschung eingeführt hat.

III) Das Anliegen

Mit seinem Werk verfolgt der Verfasser ein zweifaches Anliegen:

Zum einen handelt es sich um einen Beitrag zu der Biographie Schopenhauers. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die bisherigen Stellungnahmen in der Schopenhauer-Literatur zu diesem Vorfall das Verhalten Schopenhauers in recht

¹Frau Marquet (geb. am 19.12.1774 in Frankfurt an der Oder, gest. an der Wassersucht am 26.11.1842 in Berlin) war bis zu ihrem Tode unverheiratet, seinerzeit wurde sie überwiegend als „Demoselle“ bezeichnet.

²Im Strafprozeß geht es nur um die Frage, ob ein Täter zu bestrafen ist.

³Im Zivilprozeß geht es um die völlig andere Frage, ob der Täter dem Geschädigten (Opfer) auch zum Schadensersatz verpflichtet ist.

⁴Tübingen 1994, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck); vgl. hierzu z. B. die Rezension von Martina Deckert, in: *NJW* (= *Neue Juristische Wochenschrift*) Jahrgang 1995, S. 1076.

⁵*JZ* (= *Juristenzeitung*) Jahrgang 1994, S. 1132ff.; vgl. hierzu F. O. Fischer, in: *Schopenhauer-Jahrbuch* 78 (1997), S. 185f.; die dort angegebene Fundstelle ist leider falsch; vgl. F. O. Fischer, in: *Schopenhauer-Jahrbuch* 79 (1998), S. 217.

⁶Zur Rechtsphilosophie Schopenhauers vgl. vor allem den ausführlichen Beitrag von Joachim Würkner, *Recht und Staat bei Arthur Schopenhauer*, *NJW* Jahrgang 1988, S. 2213ff. (mit zahlreichen – wenn nicht fast allen – weiteren Nachweisen) sowie von demselben Verfasser: „Arthur Schopenhauer als Staatsdenker“, in: *JA* (= *Juristische Ausbildung*) Jahrgang 1989, S. 226ff.

günstigem Licht darstellen. Zu prüfen war damit, ob dieser Standpunkt zutreffend ist.

Zum anderen verfolgt der Verfasser ein rechtshistorisches und ein rechtsdogmatisches Anliegen. Durch die Untersuchung der Prozesse beleuchtet er eine bestimmte Phase der preußischen Rechtsgeschichte. Das materielle Recht⁷ und das formelle Recht⁸ dieser Zeit werden dargestellt. Außerdem wird untersucht, ob das seinerzeit geltende Deliktsrecht⁹ sowie das Schadensersatzrecht,¹⁰ das sich von dem heute geltenden maßgeblich¹¹ unterscheidet, ein „besseres“ war.

IV) Übersicht

Das Buch besteht aus zwei Teilen, auf den ersten 131 Seiten (Erster Teil) befindet sich, nach Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis, das eigentliche Werk. In dem über 100 Seiten umfassenden Anhang 9 (Zweiter Teil) sind alle noch bekannten Quellen abgedruckt. Der Abdruck erfolgte nicht im Original, sondern in Druckschrift, was die Lesbarkeit erleichtert. Am Ende befinden sich eine Chronologie sowie hilfreiche Personen- und Sachregister.

V) Gang der Darstellung im Hauptteil

Nach einer kurzen Einleitung (I) wird zunächst der Vorfall vom 12. August 1821 einschließlich der Begleitumstände, z. B. der seinerzeitigen äußeren Lebensumstände Schopenhauers (Zahlungsschwierigkeiten des Handelshauses Muhl, Versuch einer akademischen Karriere etc.) ausführlich dargestellt. Selbstverständlich erfolgt die Darstellung (Muscheler ist naturgemäß um Objektivität bemüht) sowohl aus der Sicht Frau Marquets als auch aus der Sicht Schopenhauers.

Anschließend wird der preußische Zivilprozeß der damaligen Zeit beschrieben (III). Seinerzeit galt die „Allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten“ (AGO) von 1793. Im Gegensatz zum heutigen Zivilprozeß war damals die Inquisitionsmaxime geltendes Recht, d. h. das Gericht war verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.¹²

Darüber hinaus war der Einfluß der Anwaltschaft zurückgedrängt. Das Verfahren war recht umständlich, jedenfalls (noch?) umständlicher als es heute ist. Einige Seiten sind der (berechtigten) Kritik dieses Zustandes gewidmet.¹³

Unter IV. werden die zuständigen Gerichte benannt; es geht also um preußisches Gerichtsverfassungsrecht.¹⁴ Auch die Zuständigkeit der Gerichte war recht

⁷Sachrecht, d. h.: Nach welchen Rechtsvorschriften ist Schadensersatz in welcher Höhe zu leisten?

⁸Prozeßrecht, Verfahrensrecht, d. h.: Wie setzt der Geschädigte seinen Anspruch vor den Gerichten durch?

⁹Recht der unerlaubten Handlungen. Heute dem Grundsatz nach in den §§ 823ff. BGB geregelt, daneben bestehen zahlreiche Sondergesetze.

¹⁰Heute vor allem in den §§ 249ff. BGB geregelt.

¹¹Vgl. näher vor allem Muscheler (Fußn. 5) sowie die Besprechung dieses Aufsatzes durch F. O. Fischer (Fußn. 5).

¹²Nach dem heutigen Verständnis des Zivilprozesses sind in erster Linie die Parteien dafür verantwortlich, dem Gericht den Stoff, worüber sie streiten wollen, vorzutragen; sog. Verhandlungsmaxime.

¹³Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

unübersichtlich und hing seinerzeit u.a. davon ab, welchem Stand die betroffenen Personen angehörten. Schopenhauer gehörte zwar nicht dem Adelsstand an, als promovierter Akademiker hatte er jedoch – im Gegensatz zu Frau Marquet – insoweit einige Privilegien.

Sodann wird der Injurienprozeß (Strafprozeß) ausführlich dargestellt (V.). Dabei handelte es sich, in der gegebenen Fallkonstellation um eine Art „Privatklage“, nicht um eine offizielle Strafverfolgung, hierfür war die Bedeutung des Falles nicht ausreichend. Dieser begann vor dem Hausvogteigericht in Berlin. Schopenhauer gewann in dieser Instanz. Frau Marquet appellierte jedoch, legte also Berufung ein. Hierfür war der Instruktionssenat des Kammergerichtes¹⁵ in Berlin zuständig. Schopenhauer war in dieser Instanz unterlegen. Er wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Talern verurteilt. Leider ist dieses Urteil¹⁶ nicht mehr erhalten. Schopenhauer legte noch Revision an den Oberappellationssenat des Kammergerichts ein. Dieser Senat bestätigte jedoch die vorinstanzliche Erkenntnis. Aufgrund einer ausführlichen Würdigung dieses Prozesses kommt Muscheler zu dem Ergebnis, daß die Strafe viel zu milde ausgefallen ist, ja sogar als Farce bezeichnet werden kann.¹⁷ Hierfür spricht bereits das Urteil des Revisionsgerichts, indem es heißt: „Schon die von dem Verkl. eingestandene Verbalinjurie¹⁸ [...] würde die erkannte Strafe [...] vollkommen rechtfertigen [...]“.

Damit ist das Kernstück des Werkes erreicht: Der Schadensersatzprozeß (VI.). Dieser Zivilprozeß beginnt gleich bei dem Instruktionssenat des Kammergerichts. Nach umfangreicher Beweisaufnahme – es wurden u.a. zahlreiche Zeugen und Zeuginnen vernommen und mehrere ärztliche Gutachten eingeholt – verlor Schopenhauer diesen Prozeß fast vollständig.¹⁹ Nun war es Schopenhauer, der in die Berufung ging, und zwar zu dem Oberappellationssenat des Kammergerichts. Dort erzielte er einen vorläufigen Erfolg, denn die Klage wurde teilweise, insbesondere hinsichtlich der geltend gemachten Rente, abgewiesen. Hiergegen legte Frau Marquet jedoch wiederum Revision ein und das dafür zuständige Geheime Obertribunal stellte das erstinstanzliche Urteil wieder her; interessanterweise, da eines der vorausgegangenen Urteile bestätigt wurde, ohne nähere Begründung. Frau Marquet schwor daraufhin den von dem Revisionsgericht angeordneten Eid,²⁰ das Urteil

¹⁴Das Gerichtsverfassungsrecht, heute zum größten Teil im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt, beschäftigt sich mit der Frage, welche Gerichte für die Entscheidung welcher Streitigkeiten zuständig sind.

¹⁵Noch heute heißt das Oberlandesgericht in Berlin Kammergericht. Es nimmt heute freilich die Funktion eines „normalen“ Oberlandesgerichts wahr.

¹⁶Seinerzeit hieß es nicht „Urteil“, sondern „Erkenntnis“. Noch heute heißt es jedoch im Urteileingang: „für Recht erkannt“.

¹⁷Heute wird gegen die damalige Rechtsprechung häufig der Vorwurf erhoben, sie habe die höheren Stände besser behandelt als die niedrigeren.

¹⁸Er hatte, wie er ausdrücklich selbst eingeräumt hat, Frau Marquet als „altes Luder“ bezeichnet.

¹⁹Als Maßstab kann die Kostenentscheidung von 1/6 zu 5/6 (zum Nachteil Schopenhauers) gelten.

²⁰Das seinerzeit geltende Eidesrecht ist mit dem heutigen kaum noch zu vergleichen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

erster Instanz wurde dann für vollstreckbar erklärt (sog. „Purifications-Resolution“) und Schopenhauer mußte zahlen. Er tat dies auch; und zwar 21 Jahre lang.²¹

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, daß er den Zivilprozeß im wesentlichen verloren hat.²² Wiederum kommt Muscheler aufgrund einer ausführlichen Würdigung zu dem Ergebnis, daß Schopenhauer zurecht verloren hat, ja sogar zu gut weggekommen ist. Lediglich der über einen Teil des Schopenhauerischen Vermögens zu Beginn des Prozesses verhängte Arrest²³ hätte früher aufgehoben werden müssen.

VI) Entscheidende Ergebnisse der Untersuchung

Geschichte und Bewertung des Vorfalles und der sich anschließenden Prozesse müssen – mindestens – neu durchdacht werden. Muscheler hat sich tatsächlich um eine objektive Sicht der Dinge bemüht. Den Vorwurf einer tendentiellen Darstellung kann man nicht erheben. Freilich hätte der eine oder andere Seitenhieb gegen die „eingeschworenen Mitglieder der Schopenhauergemeinde“ auch unterbleiben können. Den vom Autor herausgearbeiteten Ergebnissen ist zuzustimmen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, wie Muscheler mit Recht hervorhebt, daß dieser Vorfall und die Prozesse Schopenhauer selbst jahrelang beschäftigt haben. Manche Stellen seiner Schriften und auch Charaktereigenschaften Schopenhauers lassen sich besser verstehen, wenn man die Hintergründe des Prozesses kennt. Es zeigt sich weiterhin, daß auch die Analyse von Durchschnittsfällen²⁴ wichtige Erkenntnisse liefern können, insbesondere aufgrund der Tatsache, daß Einflußnahmen von Dritter Seite²⁵ in derartigen Fällen nicht vorliegen. Dies ist ein interessanter methodischer Aspekt, denn überwiegend werden bei rechtshistorischen Untersuchungen spektakuläre Fälle ausgewertet. Gerade durch die Betrachtung von Alltagsfällen läßt sich jedoch ein besserer Eindruck des zu einer bestimmten Epoche geltenden Rechts²⁶ erlangen.

²¹Caroline Marquet starb im Alter von 68 Jahren, vgl. Fußn. 1. Schopenhauer hat den – eigentlich naheliegenden – Versuch, die Rentenzahlung zeitlich zu befristen, nicht mehr unternommen.

²²Wegen der rechtsdogmatischen Einzelheiten sei verwiesen auf F. O. Fischer (Fußn. 5).

²³Es handelte sich praktisch um eine Art Vermögensbeschlagnahme zur Sicherung der Ansprüche von Frau Marquet. Schopenhauer hatte zwischenzeitlich Berlin verlassen, so daß es u.U. schwierig hätte werden können, zuerkannte Ansprüche auch tatsächlich durchzusetzen, d.h. das Geld zu erhalten. Heute ist der Arrest in den §§ 916ff. ZPO (= Zivilprozeßordnung) geregelt.

²⁴Realistisch betrachtet, handelt es sich bei dem Vorfall um einen solchen; wäre nicht eine bedeutende Person wie Schopenhauer beteiligt gewesen, würde sich für diesen Vorfall heute sicherlich niemand mehr interessieren.

²⁵Insbesondere der staatlichen Institutionen oder gar des Herrschers selbst. Friedrich der Große war zum Zeitpunkt des Vorfalles schon länger verstorben, es darf an dieser Stelle jedoch an den berühmten Fall des Müllers Arnold erinnert werden. Hierzu aus der Sicht eines Juristen: Horst Sandler (ehemaliger Präsident des Bundesverwaltungsgerichts!), Friedrich der Große und der Müller Arnold, in: *JUS* (= *Juristische Schulung*), Jahrgang 1986, S. 759ff.

²⁶„Law in action“.

VII) Anhang

Im Anhang befinden sich alle noch vorhandenen Originalunterlagen,²⁷ die mit dem Vorfall in engerem Zusammenhang stehen. Die Dokumente sind größtenteils noch nicht veröffentlicht worden und befinden sich überwiegend im Schopenhauer-Archiv. Alfred Estermann hat den Autor in vielfältiger Weise unterstützt. Die Briefe Schopenhauers sind (natürlich) in GBr enthalten. Nach einigen editorischen Vorbemerkungen folgen zunächst unter A. die Prozeßunterlagen in der Injuriensache, sodann unter B. die Prozeßunterlagen in der Schadensersatzsache. Unter C. finden sich die Briefe des Justizkommissarius G. C. F. Kunowski (Schopenhauers Anwalt) und unter D. Eingaben und Briefe Schopenhauers selbst, z. B. ein an den damaligen preußischen Justizminister (Graf von Danckelmann) gerichtetes Schreiben.²⁸

Gegen die Art der Editierung ist nichts einzuwenden, im Gegenteil. Eventuelle Doppelveröffentlichungen sind wegen der Geschlossenheit des Werkes sinnvoll. Die wörtliche Übernahme aus GBr ist in Anbetracht der bekannten hohen Qualität dieses Werkes richtig.

VIII) Gesamtwürdigung

Das Buch von Muscheler ist – wie der bereits erwähnte Aufsatz²⁹ – sowohl für den Philosophen als auch für den Juristen, vor allem für den rechtshistorisch interessierten, von besonderer Bedeutung. Es bietet eine fundierte wissenschaftliche Untersuchung. Darüber hinaus findet man eine Fülle interessanter Nebeninformationen. Ständig erfährt man nebenbei viele interessante Details, vor allem über die beteiligten Personen. Erwähnt seien insoweit nur der Justizkommissarius Georg Carl Friedrich Kunowski, der Anwalt Schopenhauers, oder der Kammergerichts-Präsident Johann Daniel Woldermann, der einige der ergangenen Entscheidungen unterschrieben hatte.

Weiterhin hat Muscheler mit einer Legende aufgeräumt. Auch wenn auf die Person Schopenhauers insgesamt dadurch ein etwas schlechteres Licht fällt, so schmälert dies doch seine sonstigen Leistungen in keiner Weise. Bekanntlich „menschelt“ es überall. Auch Schopenhauer war ein Mensch mit Stärken und Schwächen; eine seiner menschlichen Schwächen hat sich in seinem Verhalten gegenüber Frau Marquet realisiert.

Insgesamt handelt es sich um ein hervorragendes Werk, das erhebliche wissenschaftliche Detailarbeit gekostet hat. Eine weitere Untersuchung dieser causa erscheint fast entbehrlich. Wesentliche neue Erkenntnisse sind, da die Quellenlage nunmehr wirklich aufgearbeitet worden ist, wohl kaum zu erwarten. Jedenfalls können weitere Behandlungen dieses Vorfalls auf einer in jeder Hinsicht sehr soli-

²⁷Aus den verschiedensten Gründen muß davon ausgegangen werden, daß vieles fehlt.

²⁸Dieses Schreiben wurde – soweit ersichtlich – nicht beantwortet.

²⁹Vgl. Fußn. 5.

den Grundlage aufbauen. Vor allem dies ist das bleibende Verdienst Muschelers, denn das philosophische Schrifttum ist überwiegend nicht so schnellebig wie das juristische.

Frank O. Fischer, Frankfurt am Main